

Leistungsordnung

Stand: 01.01.2020

1. Leistungsempfänger sind die Mitglieder des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. (nachfolgend auch „Landesverband“)

1.1 als

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte
- Patienten/-innen
- deren Hinterbliebene

1.2 oder als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder als fördernde Mitglieder

1.4 Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Personengruppen sind auch dann Leistungsempfänger des Landesverbandes, wenn sie ausschließlich Mitglieder des SoVD-Bundesverbandes sind und bei Neugründung des SoVD-Landesver-

bandes Niedersachsen e.V. mangels Übertrittserklärung keine Mitgliedschaft im rechtlich selbstständigen SoVD-Landesverband Niedersachsen erworben haben. Sie sind den Mitgliedern nach 1.1 und 1.2 dieser Leistungsordnung gleichgestellt. Für sie gelten die Vorschriften dieser Leistungsordnung entsprechend.

1.5 Leistungsempfänger sind auch juristische Personen und Personenvereinigungen. Sie können die Leistungen in Anspruch nehmen, die auf sie sachlich zutreffen und nicht eine natürliche Person als Leistungsempfänger voraussetzen. Die Einzelheiten über den Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Leistungen

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes (auf den entsprechenden Verbandsebenen)

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsofopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied

zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung

Hierzu gehören insbesondere:

1. Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen
2. Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind
3. Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3. Verfahrensregelung und Zuständigkeit

3.1 Der Landesverband regelt die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreisverbänden.

3.2 Der Landesverband

1. regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten
2. entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3 Neben den Leistungen des Landesverbandes Niedersachsen können dessen Mitglieder, die zugleich Mitglieder im SoVD-Bundesverband sind, dessen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsordnung des SoVD-Bundesverbandes in Anspruch nehmen.

4. Kostenbeteiligung

4.1. Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie die erste und zweite Instanz setzt der Landesvorstand fest, ebenso die Kosten für die Vertretung vor dem Bundessozialgericht.

4.3 Die Kostenbeteiligung für

Verfahrensart	Kosten
Antragsverfahren	10,00 €
Widerspruchverfahren	50,00 €
Gerichtsverfahren 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Widerspruchsverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00€
Gerichtsverfahren 2. Instanz	120,00 €
Wenn bereits das vorangegangene Verfahren durch den SoVD geführt wurde	90,00 €

4.4 Beratung mit schriftlicher Verfügung

Beratungsthema	Einzelkosten	Kosten für Ehepaare
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung	50,00 €	90,00 €
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung sowie Patientenverfügung	130,00 €	180,00 €

4.5 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

Verfahrensart	Kosten
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	100,00 €
Hauptverfahren in der 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Widerspruchsverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Beschwerde gegen einen ablehnenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	120,00 €
Wenn bereits das Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den SoVD geführt wurde	90,00 €